

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 16.08.2000

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Moerser Kirmes 2000
3. Öffentliche Zustellung
4. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch (BauGB)
5. Bekanntmachung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim – Schmiedegasse / Dorfstraße –
6. Bekanntmachung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim – Kirchweg –
7. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim – Kirchweg / Dorfstraße – vom 31.07.2000

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Neumarkt der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **325 035 439, 325 038 640, 325 040 904, 325 049 901, 325 049 928, 325 049 936 und 325 049 944** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 11.07.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG DER Stadt Moers

Moerser Kirmes 2000

Wegen des Historischen Jahrmarktes steht in diesem Jahr der Kastellplatz als Kirmesfläche nicht zur Verfügung. Die Neustraße wird im Jahr 2000 in die Moerser Kirmes einbezogen. Außerdem beginnt die Moerser Kirmes bereits am 01.09.2000 um 15.00 Uhr.

Moers, den 31.07.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

Stadt Moers
Der Bürgermeister

Ö F F E N T L I C H E Z U S T E L L U N G

(Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Moers vom 30.05.2000, Aktenzeichen 50/2 UH-3 für Herrn Reiner Schunert, zuletzt wohnhaft Römerweg 33, 47574 Goch, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG - vom 23.07.1957 - GV NW Seite 213 -, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVV LZG - vom 04.12.1957 - MBl. NW Seite 2409 - in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - vom 03.07.1952 - BGBl. I Seite 379 -).

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers, Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 16, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des **30.08.2000**, als zugestellt.

Moers, den 27.07.2000

In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan der Stadt Moers neu bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Moers hat den entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 27.06.2000 gefasst.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan in der vom Rat am 27.06.2000 beschlossenen Form wirksam.

Moers, den 31.07.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

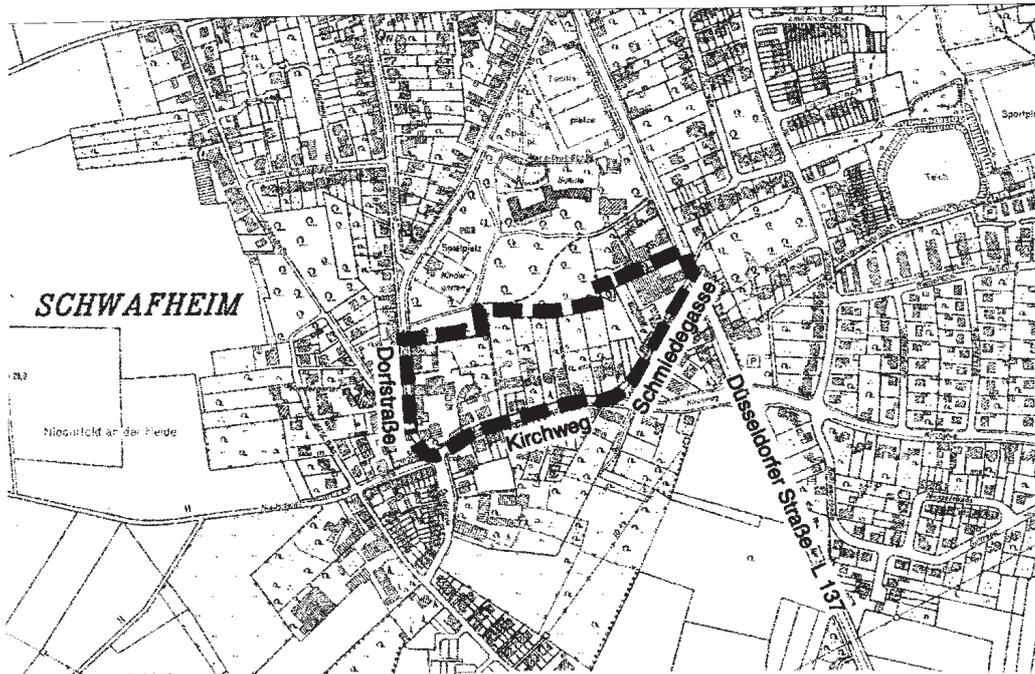
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim Schmiedegasse / Dorfstraße

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Moers hat am 27.06.2000 beschlossen, den Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Düsseldorfer Straße, Schmiedegasse, Kirchweg, Dorfstraße



Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

24. August bis einschließlich 25. September 2000

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Am 4. September (Kirmesmontag) ist das Rathaus ab 11.00 Uhr geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 01.08.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers – Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 31.07.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

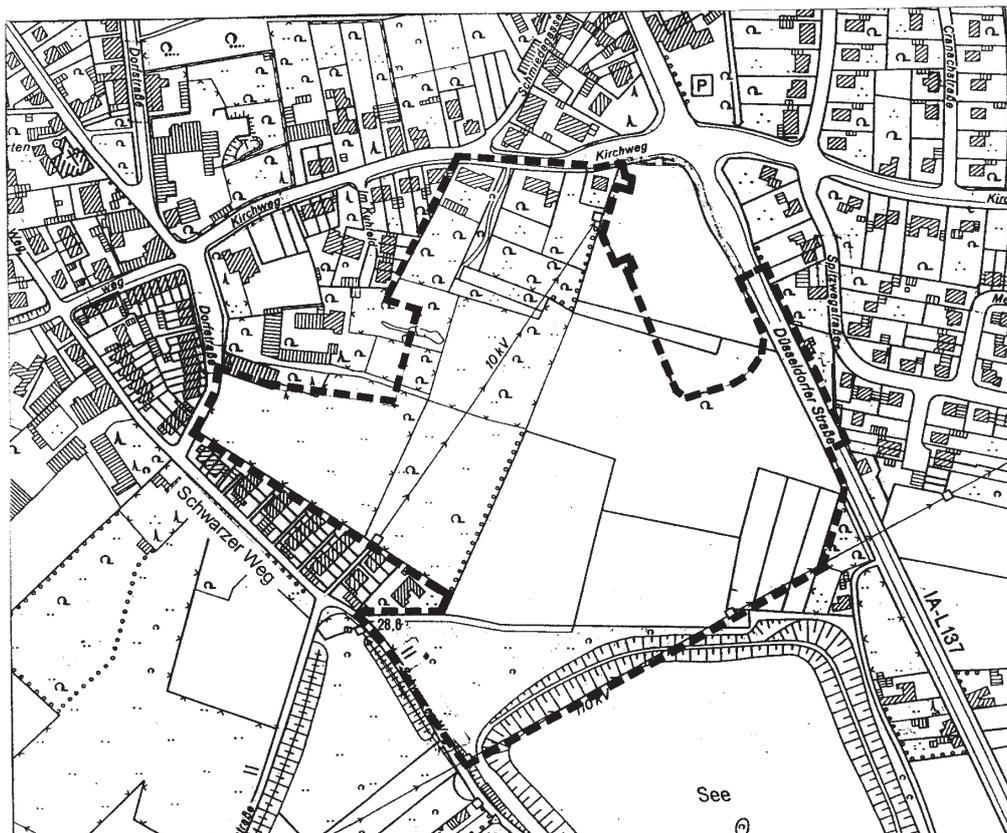
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim, Kirchweg / Dorfstraße vom 31.07.2000

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.06.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim - Kirchweg / Dorfstraße als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 160 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 160 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 27.06.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 160, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 31.07.2000

Hofmann
Bürgermeister